

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0132/2021/IV**

Datum:  
02.06.2021

Federführung:  
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:  
Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Betreff:

**Neuerungen durch die Allgemeine Polizeiverordnung beim  
Thema „Betteln unter Zurschaustellung von Tieren“**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	22.06.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit nimmt den Bericht über die Neuerungen durch die Allgemeine Polizeiverordnung betreffend „Betteln unter Zurschaustellung von Tieren“ zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Bei der Neufassung der Allgemeinen Polizeiverordnung wurde der Paragraph für das Nächtigen im Freien wortgleich übernommen, seitens des Gemeinderats wurde die Zustimmung zur Neufassung erteilt. Daneben wurde das Betteln unter Zurschaustellung von Tieren neu erfasst.

## **Begründung:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 18.03.2021 wurde mit Zustimmung zur Beschlussvorlage 0052/2021/BV: „Neufassung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Heidelberg; Zustimmung nach § 23 Absatz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg“ der Arbeitsauftrag an die Verwaltung erteilt, speziell das Thema Mitführen von Hunden bei obdachlosen Menschen im Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit noch einmal zu besprechen.

### **1. Ausgangslage:**

Bei der Kontrolle wohnsitzloser Menschen in Heidelberg geht der Kommunale Ordnungsdienst im Wissen um die vielfältigen Hintergründe der Wohnsitzlosigkeit vor. Hierzu steht das Bürger- und Ordnungsamt im ständigen Austausch mit den anderen städtischen Ämtern und Organisationen. Zuletzt fand, während der Pandemie, am 27.08.2020 eine interne Besprechung zu Lärmbeschwerden wegen wohnsitzloser Bürgerinnen und Bürger in der Kurfürstenanlage statt unter Beteiligung des SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Heidelberg e.V., dem Polizeirevier Heidelberg-Mitte, dem Landschafts- und Forstamt, dem Amt für Soziales und Senioren sowie dem Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung. Hierbei wurde zum beispielsweise abgestimmt, sich bei Beschwerden aus der Bevölkerung mit dem SKM sowie dem Amt für Soziales und Senioren abzustimmen, die Streetworker für weitere Einsätze zu sensibilisieren und die Bestreifung durch den Kommunalen Ordnungsdienst und die Polizei auch während der Pandemie zu erhöhen. Alle beteiligten Ämter stehen in direktem Austausch über die Problemlagen in diesem Zusammenhang.

### **2. Neuerungen durch die Allgemeine Polizeiverordnung:**

Bei der Neufassung der Allgemeinen Polizeiverordnung wurde der Paragraph für das Nächtigen im Freien wortgleich übernommen, seitens des Gemeinderats wurde die Zustimmung zur Neufassung erteilt. Wie bei der Gemeinderatssitzung bereits kommuniziert, geht der Kommunale Ordnungsdienst insbesondere bei obdachlosen Menschen mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl vor. Darüber hinaus informiert der Kommunale Ordnungsdienst bei seinen Kontrollen insbesondere in der kälteren Jahreszeit über Möglichkeiten der Unterbringung bei sozialen Trägern und Einrichtungen. Mit der Neufassung wurde § 4 Absatz 1 Nummer 3: Belästigungen der Allgemeinheit, umweltschädliches Verhalten, neu gefasst. Auszugsweise: „(1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt: 3. das Betteln unter Zurschaustellung von Tieren;“.

Hintergrund: Im Zusammenhang mit Beschwerden aus der Bürgerschaft über Bettler in der Fußgängerzone, die Tiere mit sich führen, diese zum Betteln zur Schau stellen und diese nicht gut behandeln würden, haben die Mitarbeiter/innen unseres Kommunalen Ordnungsdienstes angeregt, bei der nächsten Überarbeitung der städtischen Polizeiverordnung das Betteln unter Zurschaustellung von Tieren zu untersagen. Auch die Veterinärrechtsabteilung hält mit Blick auf den Tierschutz diese Regelung für erforderlich und hat aus fachlicher Sicht ein solches Verbot befürwortet, da dieses gerade bezogen auf Tierschutzkontrollen sinnvoll ist. Die Verwaltung betont, dass wohnsitzlose Menschen, die einen Hund mit sich führen, ausdrücklich nicht unter diese Regelung fallen; es muss vielmehr eine konkrete Zurschaustellung des Hundes beziehungsweise Tieres vorliegen mit dem Zweck, Geld zu erbetteln. Damit beginge ein Obdachloser, der lediglich seinen Hund neben sich sitzen hat, keinen Verstoß und würde somit auch nicht geahndet.

### **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Keine.

### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

#### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen <b>Begründung:</b> Durch die Kontrollen des KOD wird die Sicherheit erhöht.

#### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Wolfgang Erichson